

Auslegungshilfe zur 5. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten. In derzeit noch geschlossenen Einrichtungen (z.B. Restaurants) muss der Abholende die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist in diesem Fall nicht gestattet. In geöffneten Räumlichkeiten (z.B. Verkaufsstellen des Einzelhandels) gelten die diese Einrichtungen betreffenden Regelungen.
Autohäuser	Verkauf–und Reparatur gestattet
Autokino	zulässig (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet.
Bars	geschlossen
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig. An Bestattungen dürfen außerdem Geistliche oder Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie für religiöse Handlungen erforderliche Personen teilnehmen. Die Teilnahme ist auf die Mindestzahl der für religiöse Handlungen erforderliche Zahl von Personen zu begrenzen. Trauergottesdienste in Kirchen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen zulässig.
Betriebskantine	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Kantinen von Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Einrichtungen der Polizei)
Blutspendetermine	gestattet
Cafés	geschlossen; Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung

	dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig.
Copyshop	gestattet
Eisdielen	geschlossen; erlaubt ist der Abhol-, Liefer- und Bringdienst. Straßenverkauf gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet
Familienferienstätten	geschlossen
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Friseure	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Fußpflege	unter Wahrung der Hygieneanforderungen für Maßnahmen, bei denen die Pflege im Vordergrund steht, gestattet
Golfplätze	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienste	unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig; das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Gottesdienstbesuchern untereinander ist nicht zulässig (z.B. Kollekte, Gesangbücher, Teilen eines Gebetsteppichs etc.); zulässig sind z.B. Kommunion und Abendmahl unter Beachtung der Hygieneanforderungen
Gottesdienst im Autokinoformat	gestattet
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. Kirchliche Trauungen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen ebenfalls zulässig.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Hundausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Individualsport im Freien	unter Wahrung des Kontaktverbots und Mindestabstands zulässig; im Vordergrund steht die eigene körperliche Betätigung; Freizeitaktivitäten, deren touristischer Charakter überwiegt, sind nicht zulässig.
Jugendherberge	geschlossen
Kioske	gestattet
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet

Lottoannahmestelle	gestattet in Verbindung mit Verkaufsstelle des Einzelhandels (z.B. Zeitschriften oder Schreibwaren etc.)
Malls / Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen); die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht innerhalb der gesamten Mall / des gesamten Outlet-Centers unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt.
Massagesalon	geschlossen. Medizinische Massagen sind erlaubt
Möbelabholdienst	gestattet, da Abholdienst
Musikschulen	zulässig, soweit nicht mehr als drei Personen (einschließlich Lehrperson) an dem Angebot teilnehmen; Gesangsunterricht ist nicht gestattet.
Nagelstudio	geschlossen
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	gestattet
Personaltrainer	Personaltraining 1 zu 1, gestattet in einem einzelnen Raum in einem Fitnessstudio unter Beachtung der Hygienevorschriften, bei einem ansonsten für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossenen Fitnessstudio.
Pfandhäuser	gestattet
Physiotherapie	gestattet
Podologie	gestattet
Reisebüro	gestattet, unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Sonnenbänke	geschlossen
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Tennis (Breitensport)	im Freien gestattet
Verkaufsstellen des Einzelhandels	unabhängig vom Warensortiment und der Größe der Einrichtung unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet. Die Größe der Einrichtung spielt nur bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl eine Rolle (Bsp.: Verkaufsfläche von 800 qm: max. 80 Personen;

	Verkaufsfläche von 900 qm: max. 85 Personen (80 + 5)
Wochenmärkte	gestattet